



HESSISCHER LANDTAG

14. 05. 2013

Zur Behandlung im Plenum
vorgesehen

**Änderungsantrag
der Fraktionen der CDU und der FDP
zu dem Gesetzentwurf
der Fraktionen der CDU und der FDP
für ein Zweites Gesetz zur Modernisierung des Dienstrechts in
Hessen (Zweites Dienstrechtmodernisierungsgesetz - 2. DRModG)
in der Fassung der Beschlussempfehlung und des Zweiten Berichts
des Innenausschusses**

Drucks. 18/7339 neu zu Drucks. 18/7236 zu Drucks. 18/6558

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

- I. In Art. 1 wird § 1 als Abs. 3 angefügt:

"(3) § 27 sowie die §§ 69 und 70, soweit sie nicht den Erholungsurlaub betreffen, gelten entsprechend für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes. Günstigere tarifvertragliche Regelungen bleiben unberührt."
- II. Art. 2 wird wie folgt geändert:
 1. § 25 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

"1. in Laufbahnen des mittleren technischen Dienstes, des feuerwehrtechnischen Dienstes und des Werkdienstes bei den Justizvollzugsanstalten den Besoldungsgruppen A 7 oder A 6, in den Laufbahnen des mittleren Dienstes im Übrigen den Besoldungsgruppen A 5 oder A 6,"
 - b) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

"Soweit für die Zulassung zur Laufbahn des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes, des gehobenen Forstdienstes und des gehobenen technischen Dienstes ein mit einem Bachelor abgeschlossenes Hochschulstudium oder ein gleichwertiger Abschluss gefordert wird, ist das Eingangsamtsamt für Beamtinnen und Beamte mit einem solchen Abschluss der Besoldungsgruppe A 10 zugewiesen."
 2. Anlage I wird wie folgt geändert:
 - a) Die Vorbemerkungen werden wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 2 Abs. 1 Nr. 5 bis 7 werden in der Spalte "Zusatz zur Grundamtsbezeichnung" vor dem Wortbestandteil "Vermessungs-" jeweils die Wörter "Technische" und "Technischer" eingefügt.
 - bb) Nr. 7 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter "im Einsatzdienst der Feuerwehr" durch "des feuerwehrtechnischen Dienstes" ersetzt.
 - bbb) In Abs. 2 werden die Wörter "des Einsatzdienstes der Feuerwehr" durch "des feuerwehrtechnischen Dienstes" ersetzt.

cc) In Nr. 13 Abs. 1 Nr. 1 werden die Wörter "des mittleren Feuerwehrdienstes" durch "des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes, des Werkdienstes bei den Justizvollzugsanstalten" ersetzt.

b) Die Besoldungsordnung A wird wie folgt geändert:

aa) In der Besoldungsgruppe A 10 wird die Fußnote 1 wie folgt gefasst:

"¹ Auch als Eingangsamt (siehe § 25 Abs. 2 Satz 1)."

bb) In der Besoldungsgruppe A 13 wird die Fußnote 1 wie folgt gefasst:

"¹ Für Beamtinnen und Beamte des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes, des gehobenen Forstdienstes und des gehobenen technischen Dienstes können für Funktionen, die sich von denen der Besoldungsgruppe A 13 abheben, nach Maßgabe sachgerechter Bewertung bis zu 20 Prozent der für Beamtinnen und Beamte dieser Bereiche zusammen ausgebrachten Stellen der Besoldungsgruppe A 13 mit einer Amtszulage nach Anlage VII ausgestattet werden."

3. Anlage IX Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 4 werden die Wörter "gehobener technischer Dienst" durch "gehobener feuerwehrtechnischer Dienst, gehobener Forstdienst, gehobener technischer Dienst" ersetzt.

b) In Nr. 7 werden die Wörter "höherer technischer Dienst" durch "höherer feuerwehrtechnischer Dienst, höherer Forstdienst, höherer technischer Dienst" und die Wörter "des höheren technischen Dienstes" durch "dieser Laufbahnen" ersetzt.

III. In Art. 4 wird § 7 als Abs. 4 angefügt:

"(4) Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter, die am [*einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten des Hessischen Besoldungsgesetzes*] Anspruch auf Auslandsdienstbezüge nach § 52 Abs. 1 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung haben, erhalten diese weiter in der bisherigen Höhe, soweit sie höher sind als die Auslandsbesoldung nach § 57 des Hessischen Besoldungsgesetzes. Voraussetzung ist, dass die bisherigen Anspruchsvoraussetzungen unverändert erfüllt sind."

IV. In Art. 8 Nr. 1 Buchst. b wird die Angabe "64 Abs. 2" durch "68 Abs. 2" ersetzt.

V. Art. 28 wird aufgehoben.

VI. Die Art. 29 bis 33 werden die Art. 28 bis 32.

Begründung:

Zu Nr. I (Art. 1)

Die zunächst aus gesetzssystematischen Erwägungen nicht übernommene Regelung des bisherigen § 215 HBG wird aufgrund der in der Anhörung dagegen geäußerten Bedenken an dieser Stelle, angepasst an die neue Paragrafenfolge, wieder aufgenommen. Damit wird sichergestellt, dass die Regelungen über die Umbildung von Körperschaften und über Dienstbefreiung und Beurlaubung zur Ausübung von ehrenamtlichen politischen und gewerkschaftlichen Tätigkeiten weiterhin auch für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst Anwendung finden.

Zu Nr. II (Art. 2)Zu Nr. 1

Durch die Neuausrichtung des Laufbahnrechts können der Forstdienst, der feuerwehrtechnische Dienst und der Werkdienst bei den Justizvollzugsanstalten nicht mehr dem technischen Dienst als Sammelbegriff zugeordnet bleiben. Dadurch entstünden den betroffenen Beamtinnen und Beamten erhebliche Nachteile im Hinblick auf die besoldungsrechtlichen Einstufungen. Der bisherige Status Quo soll aber beibehalten werden. Dies soll ersatzweise klarstellend durch die Änderungen der betroffenen Regelungen im Besoldungsrecht geschehen.

Zu Nr. 2 Buchst. a

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu § 13 Abs. 2 HBG. Nach der Einrichtung der Fachrichtung "Technischer Dienst" wird nun auch den Grundamtsbezeichnungen in der Laufbahngruppe des höheren Dienstes der Zusatz "Technische" oder "Technischer" zur Verfügung gestellt.

Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Neuausrichtung des Laufbahnrechts und aus Art. 29 (Änderung der Feuerwehrlaufbahnverordnung).

Zu Nr. 2 Buchst. b

Vgl. Nr. 1.

Zu Nr. 3

Vgl. Nr. 1.

Zu Nr. III (Art. 4)

Abs. 4 enthält eine Übergangsregelung für im Ausland eingesetzte Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter, denen bereits vor Inkrafttreten des Zweiten Dienstrechtmodernisierungsgesetzes Auslandsbezüge zustanden. Die Regelung gewährleistet, dass sich die Besoldung der Betroffenen bei unveränderter Verwendungslage im Ausland durch die Anwendung des Auslandsbesoldungsrechts des Bundes nicht vermindert.

Zu Nr. IV (Art. 8)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nr. V und VI (Art. 28 ff.)

Die vorgesehene Änderung der Urlaubsverordnung entfällt im Hinblick auf die Änderung in Art. 1 § 1. Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer kann weiterhin § 16 der Urlaubsverordnung entsprechend anwendbar bleiben. Die Entfristung der Urlaubsverordnung wird dem Ordnungsgeber überlassen.

Wiesbaden, 14. Mai 2013

Für die Fraktion der CDU
Der Parl. Geschäftsführer:
Bellino

Für die Fraktion der FDP
Der Fraktionsvorsitzende:
Greilich